

Wiedereinführung der Sonderbetreuungszeit



Rückwirkend mit 1.9.2021 bis 31.12.2021 ist die **Sonderbetreuungszeit** wieder eingeführt worden.

Es gibt dann im Bedarfsfall bis zu 3 Wochen Sonderbetreuungszeit.

Die Sonderbetreuungszeit gilt für Eltern von Kindern bis max. 14 Jahre, pflegende Angehörige und Unterstützungspersonen von Menschen mit Behinderung. Dem Arbeitgeber werden die Entgeltkosten zu 100% ersetzt.

Rechtsanspruch besteht bei notwendiger **Betreuung von Kindern**, wenn

- Kindergarten oder Schule geschlossen werden und ein Notbetreuungsangebot fehlt,
- die Klasse oder Kindergartengruppe coronabedingt nach Hause geschickt wird,
- das Kind in Quarantäne muss, weil es Kontaktperson, oder selbst infiziert ist.

Der Arbeitgeber muss **unverzüglich informiert** werden, es bedarf aber **keiner Genehmigung** durch ihn.

Besteht kein Rechtsanspruch, kann Sonderbetreuungszeit **im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vereinbart** werden.

Eine genaue Auflistung der Faktoren, die zu einem Rechtsanspruch führen, findet ihr auf der ÖGB Seite unter <https://www.oegb.at/themen/arbeitsrecht/corona-und-arbeitsrecht/rechtliche-moeglichkeiten-fuer-eltern>:

Davon zu unterscheiden ist die Pflegefreistellung (krankes Kind) – sie muss daher keinesfalls vor einer Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen werden!

Liebe Grüße, eure Betriebsräte, eure Personalvertretung,
eure Behindertenvertrauenspersonen

Weitere nützliche Infos:

www.br-fsw.at